

## **§ 10 Mündliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmer können sich freiwillig in dem Fach, in dem sie schriftlich geprüft wurden, einer mündlichen Prüfung unterziehen. <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich und spätestens am Tag nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können unter Berücksichtigung der an der Fachakademie oder der Fachschule erworbenen Vorkenntnisse Prüfungsschwerpunkte festgelegt werden. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit soll im Allgemeinen 20 Minuten betragen.

(3) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Ausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wird.